

**TOP II.4**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Jugendhilfeausschuss	10.05.2021	öffentlich

**Vorlage der Verwaltung**

**Vereinbarung nach § 77 SGB VIII mit dem Ludwigshafener Verein für  
Jugendhilfe e. V. über die Höhe des Fachleistungsstundensatzes für eine  
Familienhebamme**

Vorlage Nr.: 20213396

**ANTRAG**

Der Jugendhilfeausschuss möge wie folgt beschließen:

Der Fachleistungsstundensatz für das Angebot der Familienhebamme wird ab 01.06.2021 auf 74,67 EUR festgesetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Träger eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

## **Begründung:**

### **1. Vereinbarungen mit Leistungserbringern**

Wenn für die Durchführung von Jugendhilfeleistungen Einrichtungen und Dienste freier Träger in Anspruch genommen werden, sind nach § 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzustreben. Insbesondere für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung sind nach §§ 78a ff SGB VIII Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abzuschließen. Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein.

Über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, wendet das Stadtjugendamt Ludwigshafen die Regelungen der §§ 78a ff SGB VIII i. V. m. § 13 AGKJHG auch für ambulante Hilfen an.

### **2. Fachleistungsstundensatz**

Der Ludwigshafener Verein für Jugendhilfe e.V., Industriestraße 8, 67063 Ludwigshafen, ist seit Jahren enger Kooperationspartner des Stadtjugendamtes Ludwigshafen.

Der Ludwigshafener Verein für Jugendhilfe e.V. möchte aufgrund der Bedarfslage beim Stadtjugendamt Ludwigshafen im Rahmen der Frühen Hilfen sein bestehendes Angebot um eine Familienhebamme erweitern.

Familienhebammen sind besonders ausgebildete Hebammen, die die üblichen Aufgaben der Hebamme übernehmen, aber weitergehende Unterstützung für Familien anbieten. Schwangere oder Eltern, die sich in der Schwangerschaft oder nach der Geburt unsicher, überfordert oder gestresst fühlen, erhalten bei Bedarf und auf Wunsch die Unterstützung durch eine Familienhebamme. Eine Familienhebamme kommt – wie eine Hebamme – nach Hause. Sie unterstützt die Eltern in belastenden Lebenssituationen, stärkt ihre Kompetenzen und zeigt, wie die gesunde Entwicklung des Babys unterstützt werden kann. Ziel dabei ist, dass der veränderte Alltag der Familie gemeinsam gelingen kann. Bei speziellen Problemen hilft die Familienhebamme, geeignete Fachleute und Unterstützungsangebote zu finden. Wenn erforderlich, begleitet sie die Eltern außerdem bei Arztbesuchen oder Behördengängen.

Eine Familienhebamme kann bei schwierigen Situationen und besonderen Belastungen in der Familie angesprochen werden. Dies können Sorgen sein, wenn die Mutter zum Beispiel alleinerziehend oder sehr jung ist, es finanzielle oder gesundheitliche Probleme gibt oder die Partnerschaft konfliktuell ist. Eine Familienhebamme ist Mitglied im Netzwerk Frühe Hilfen und deshalb besonders gut über die Hilfsangebote in der Umgebung informiert, so dass sie weitergehende Unterstützungen für die Familie initiieren und vermitteln kann. Über die familienorientierte Arbeit hinaus arbeitet die Familienhebamme im Netzwerk der Frühen Hilfen mit und ist in diesem Rahmen in die Bedarfsplanung sowie Angebotsgestaltung mit einbezogen. Da auch Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern eine Weiterqualifikation im Hinblick auf Frühe Hilfen absolvieren, ist diese Berufsgruppe analog zur Familienhebamme zu sehen.

Zusammenfassend bedeutet das Angebot, dass Eltern schnellst möglich befähigt werden sollen, die angemessene Fürsorge für sich und ihr Kinder selbstbestimmt zu übernehmen. Es soll eine zielgerichtete und förderliche Kooperationsgemeinschaft entstehen.

Für die Berechnung von Entgelten und Fachleistungsstunden gibt es keine landesweiten Empfehlungen, jedoch erfolgen für die Entgeltvereinbarungen Kostenschätzungen für einen künftigen Zeitraum aufgrund von Durchschnittspersonalkosten und kalkulierten sonstigen Personalnebenkosten sowie Verwaltungs- und Sachkosten. Die Berechnung lehnt sich an Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) und an Regelungen in Nordrhein-Westfalen an, die ein modifiziertes KGSt-Verfahren vorschreiben.

In der Praxis finden sich sehr unterschiedliche Entgeltmodelle. Grundsätzlich gilt, dass Hilfen bezogen auf den erzieherischen Bedarf im Einzelfall gewährt werden und auch entsprechend einfallbezogen zu finanzieren sind. Der Abschluss einer Entgeltvereinbarung ist das prospektiv finanzielle Abbild der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung und ggf. auch der Qualitätsentwicklungsvereinbarung. Sie bildet finanziell ab, welche Leistungen erbracht werden sollen und erfolgt auf der Basis der Beschreibung von Leistung und Qualität. Kostenkalkulation, Leistung und Qualität müssen daher übereinstimmen. Die bei der Kostenkalkulation berücksichtigten qualitätssichernden Anteile des Angebotes (z.B. wie viel Berücksichtigung finden Supervision, Fortbildung etc.) haben maßgeblichen Einfluss auf Wirkung und Zielerreichung und damit auf die Effektivität der Jugendhilfeleistung. Die Bewertung und Gewichtung sowie das Verhältnis der einzelnen Kostenbestandteile zueinander (Inhalte, Umfang, Zusammensetzung/Kombination) und der Berechnungsweg beeinflussen den Preis und die im Einzelfall erforderliche Menge der Fachleistungsstunden.

Der Kalkulation des Anbieters zugrunde gelegt ist das beschriebene „face to face“ Modell.

Die Hilfen durch den Leistungserbringer werden in Form von direkten und indirekten Leistungen erbracht. Vergütet werden die nachgewiesenen direkten Fachleistungsstunden. Als direkte Leistungen gelten Zeiten, welche mit dem Klienten und seiner Familie im häuslichen und außerhäuslichen Bereich erbracht werden. Alle anderen anfallenden Tätigkeiten einer Fachkraft zählen zu den indirekten Tätigkeiten (z.B. Fallbesprechungen, , Dokumentation, Supervision, Fortbildung, etc.).

jährliche Kalkulationswerte des Trägers:

Personalkosten inkl. Personalnebenkosten sowie Personalkosten für Leitung- und Verwaltung:	75.620,00 EUR
Sachkosten:	7.110,00 EUR
Gesamtkosten:	82.730,00 EUR

Auf eine Vollzeitkraft entfallen nach Kalkulation des Trägers im Jahr 1.108,00 Stunden.

Unter Berücksichtigung dieses Modelles beträgt der kalkulierte Fachleistungsstundensatz 74,67 €.

Wenn der Jugendhilfeausschuss dem Antrag zustimmt, wird die Verwaltung mit dem Träger eine Vereinbarung über den Fachleistungsstundensatz ab 01.06.2021 abschließen.